

K U N D M A C H U N G

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp vom 08.04.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird
verordnet:

§ 1 Friedhofsbenützungsgebühren

Die Marktgemeinde Vomp erhebt Friedhofsbenützungsgebühren für die gemeindeeigenen
Friedhöfe in Vomp und Fiecht als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und
sonstige Gebühren.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

(1) Erstmalige Grabnutzungsgebühr für die Dauer von zehn Jahren

	Grabnutzungsgebühren	
a)	für ein Einzelgrab	182,70 Euro
b)	für ein Familiengrab	361,90 Euro
c)	für ein Familienwandgrab	535,90 Euro
d)	für ein Kindergrab	135,20 Euro
e)	für ein Erdurnengrab	182,70 Euro
f)	für ein Wandurnengrab	361,90 Euro

(2) Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf die Dauer von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der
Reservierung der Grabstelle oder der Beisetzung des Verstorbenen. Nach Ablauf von zehn
Jahren kann das Nutzungsrecht an einer Grabstelle gegen Entrichtung folgender Gebühren
um jeweils ein Jahr verlängert werden und zwar:

	jährliche Grabnutzungsgebühren	
a)	für ein Einzelgrab	20,20 Euro
b)	für ein Familiengrab	41,40 Euro
c)	Familienwandgrab	53,00 Euro
d)	für ein Kindergrab	17,80 Euro
e)	für ein Erdurnengrab	20,20 Euro
f)	für ein Wandurnengrab	41,40 Euro

§ 3 **Graberrichtungsgebühren**

Für die Öffnung und Schließung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

	Graberrichtungsgebühren	€
a)	für ein Normalgrab und für ein Tiefengrab	lt. Aufwand
b)	für ein Kindergrab	lt. Aufwand

§ 4 **Sonstige Gebühren**

Für die Umrandung werden folgende Kostensätze erhoben:

	Grabumrandung	
a)	für ein Einzelgrab	186,10 Euro
b)	für ein Familiengrab	220,50 Euro
c)	für ein Erdurnengrab	186,10 Euro

§ 5 **Gebühren Gedenkstätte „Sternengrab“**

(1) Für die Herstellung eines Sterns ist ein einmaliger Pauschalbetrag von 130,- Euro zu entrichten. Das Eigentum am Stern geht an den Antragsteller über.

(2) Die Nutzungsgebühr für die Anbringung des Sterns an der Gedenkstätte beträgt 100,- Euro für die Dauer von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Nutzungsrecht gegen Entrichtung einer Gebühr von 10,- Euro jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 6 **Geltungsdauer**

Die Gebühren gelten für das jeweilige Haushaltsjahr der Marktgemeinde Vomp. Sie werden jährlich mit dem Haushaltsplan neu festgesetzt.

§ 7 **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung einer Grabstätte. In allen anderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme (Reservierung) der Friedhofseinrichtung.

§ 8 **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden binnen eines Monats ab dem Tage der Zustellung der Vorschreibung fällig.

§ 9 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Vomp in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.1990 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Karl-Josef Schubert



Dieses Dokument wurde von Karl-Josef Schubert elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 16.04.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.vomp.gv.at

angeschlagen am:	18.04.2024
abgenommen am:	03.05.2024